

II. Qs 100/51 -
- VU. 24/51 - 3a Js 576/51 -
K./Ha.

28

Beschluss:

In der Strafsache

gegen den Gerbert und Lederhändler J. [REDACTED] A. [REDACTED] in
Heidelberg, Krs. [REDACTED] Geb. am [REDACTED] in
Isbica, Krs. [REDACTED] verh., in dieser Sache in
Untersuchungshaft vom 18. - 22.9. 1951,
wegen Meineids,

hat die Strafkammer II des Landgerichts in Kassel auf die Beschwerde
des Beschuldigten gegen den am 18. September 1951 in Heidelberg
erlassenen Haftbefehl des Untersuchungsrichters des Landgerichts
in Kassel -VU. 24/51- am 25. Oktober 1951
beschlossen:

Die Haftbeschwerde des Beschuldigten wird auf seine Kosten
verworfen.

Gründe:

Der Beschuldigte, der nach dem Haftprüfungstermin vom 22.9. 1951
gegen Hinterlegung einer Sicherheit von 4.000,- DM mit der Unter-
suchungshaft verschont ist, ist der ihm im angefochtenen Haftbefehl
zur Last gelegten Tat dringend verdächtig.

Die Zeugenaussagen des Beschuldigten in dem Strafverfahren
gegen Rieger -3 Ks 16/49, jetzt 3a Ks 1/51 Sta Kassel- zeigen,
wie bereits in dem die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnenden
Beschluss der Strafkammer I des Landgerichts vom 4.4. 1951 (Bd. II
d.gen.A.) ausgeführt worden ist, eine auffällige Entwicklung.
Am 23.2. 1949 hat der Beschuldigte vor dem Amtsgericht in Heidel-
berg ausgesagt, er habe nie selbst gesehen, dass R. [REDACTED] tötet
habe, das sei ihm nur vom Hörensagen bekannt (Bd. I Bl. 104).
Bei der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter des Landgerichts
in Kassel am 14.3. 1949 in Stuttgart hat der Beschuldigte bekundet,
[REDACTED] habe seiner Erinnerung nach, er sei sich "nicht ganz so
sicher", unmittelbar mit der Pistole in die Menschenmenge hineinge-
schossen (Bd. I Bl. 124 ff.). Bei der Vernehmung durch den Unter-
suchungsrichter am 30.3. 1949 in Kassel hat der Beschuldigte dann
mit Bestimmtheit bekundet, er habe R. [REDACTED] am 15.10. 1942 in Isbica
in die Menschenmenge hineinschiessen sehen. (Bd. I Bl. 149 R.).

Diese Bekundung hat er in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Kassel am 5.9. 1949 wiederholt und beschworen. (Bd. II Bl. 81 ff.) Bei keiner dieser Vernehmungen hat der Beschuldigte erwähnt, dass er damals eigentlich Insasse eines Konzentrationslagers und nur zeitweise zur Arbeit in seinen Heimatort Isbica abgestellt gewesen sei. In einem auffälligen Gegensatz zu seinen Aussagen in den Verfahren gegen R. [REDACTED] stehen die Angaben des Beschuldigten in seinem Haftentschuldigungsverfahren - EK 5805 der Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung in Karlsruhe-. Dort hat der Beschuldigte am 4.10. 1949 (Bl. 3) und am 17.11. 1949 (Bl. 14) unter seinem religiösen Eide vor dem Rabbiner der amerikanischen Besatzungstruppe und bei seiner Vernehmung durch das Amtsgericht in Heidelberg am 25.10. 1949 (Bl. 13) eidlich angegeben, er sei vom Juli oder Oktober 1941 bis zum November 1943 Insasse des Konzentrationslagers in Izbica [REDACTED] gewesen. In keiner dieser Erklärungen hat er etwas davon erwähnt, dass diese Lagerhaft durch Arbeit in seinem Heimatort unterbrochen worden sei. Der Beschuldigte hat den offensichtlichen Widerspruch bei seiner verantwortlichen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter des Landgerichts in Kassel am 18.9. 1951 in Heidelberg (Bl. 14 ff. d.A.) zu erklären versucht. Diese Erklärung unterliegt Bedenken. Die verschiedenen Angaben lassen sich kaum miteinander vereinbaren. Die Widersprüche in ihr sind so erheblich, dass sie durch die Aussage des Zeugen S. [REDACTED] B. [REDACTED] (Bl. 25 d.A.) nicht geklärt erscheinen, jedenfalls so lange nicht, als sie nicht durch die weitere Beweisaufnahme in der Voruntersuchung geklärt werden können. Allein schon die erheblichen Widersprüche in den verschiedenen Angaben des Beschuldigten begründen einen dringenden Tatverdacht. Hinzu kommt, dass die Behauptung, R. [REDACTED] sei am 15.10. 1942 gar nicht in Isbica gewesen, durch die Aussage des Zeugen Baumeister R. [REDACTED] H. [REDACTED] vor dem Untersuchungsrichter am 9.10. 1951 (Bl. 89 d.A.), die neben die dahingehende frühere eidliche Bekundung des Zeugen R. [REDACTED] tritt, und durch das von dem Zeugen H. [REDACTED] überreichte Lichtbild (in Hülle Bl. 90a d.A.) eine wesentliche Unterstützung erfährt. Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen R. [REDACTED] und H. [REDACTED] bestehen zwar insofern Bedenken, als sie, ebenso wie R. [REDACTED], während des Krieges in den besetzten polnischen Gebieten tätig gewesen sind. Andererseits liegen keine greifbaren Anhaltspunkte vor, die ihre Bekundungen als unglaublich abzutun rechtfertigen würden.

Bei dieser Beweislage ist der dringende Tatverdacht des
Meineids in äusserer und innerer Hinsicht begründet.

Der gesetzlich begründete Fluchtverdacht ist angesichts der
Auswanderungsabsichten des Beschuldigten nicht ausgeräumt.

Die Haftbeschwerde musste deshalb mit der Kostenfolge des
§ 473 StPO als unbegründet verworfen werden, so dass der Be-
schuldigte weiterhin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
4.000,- DM mit der Untersuchungshaft verschont bleibt.

Schw. 2/51 - 3a Ks 1/51 -
gez. Dr. Pfeiffer

gez. Keller

gez. Junker



ausgefertigt;
Kassel, den 25. Oktober 1951

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts.
Ich bitte, das Schreiben vom 3.10.1951 und dieses Schreib-
sen als beschwerdefähige Entscheidung anzusehen.

ab 16/10 51
LK

Landgerichtsdirektor